

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

unter Berücksichtigung der Gegenäußerung der
Bundesregierung

Berlin, 3. März 2016

A Einleitung

Das Bundeskabinett hat am 4. November 2015 den Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Energiewende beschlossen. Das Gesetz soll das gesamte Messwesen neu regeln. Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 zum Kabinettsentwurf Stellung genommen. Zentrale Themen der Diskussion waren die Finanzierung des Rollouts und die Verlagerung der Aggregationsaufgaben von Messwerten für die Bilanzierung vom Verteilernetzbetreiber (VNB) zum Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Beide Themen stehen auch beim BDEW im Mittelpunkt der Kritik. Am 17. Februar 2016 hat das Bundeskabinett die Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf beschlossen. Die Bundesregierung lehnt darin den Großteil der Vorschläge des Bundesrates ab. An einigen Stellen möchte sie die Vorschläge jedoch prüfen.

Vor diesem Hintergrund möchte der BDEW die Gelegenheit noch einmal wahrnehmen, sich zu den wesentlichen Kritikpunkten zu positionieren.

B BDEW-Positionen

Der Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Energiewende regelt das gesamte Messwesen im Strom- und Gasbereich neu. Die betroffenen Unternehmen stehen vor großen Herausforderungen, die sowohl Chancen als auch deutliche Risiken mit sich bringen. Wir sprechen hier die größten Hindernisse an, die einer erfolgreichen Einführung der neuen Geräte im Wege stehen und beseitigt werden müssen. Diese betreffen insbesondere die Finanzierung, die Aufgaben der Netzbetreiber, die Kundenakzeptanz sowie die Technik und Marktprozesse.

1. Finanzierung

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb decken dauerhaft nicht die beim Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme entstehenden Kosten. Da sich in vielen Fällen der Einbau der neuen Geräte für Messstellenbetreiber wirtschaftlich nicht rechnet, besteht die Gefahr, dass die erwünschte Modernisierung der Messtechnik nicht erfolgt. Diese Gefahr wird dadurch verstärkt, dass die zu geringen Preisobergrenzen als Bruttowerte definiert wurden. Daher müssen entweder die Preisobergrenzen angepasst oder der Umfang der Leistungen reduziert werden, für die die Preisobergrenzen gelten:

- Die Kosten für umfangreiche Umbaumaßnahmen des Zählerplatzes in den Kundenanlagen dürfen nicht zu Lasten der Messstellenbetreiber gehen.
- In Fällen, in denen ein Anschlussnutzer mehr als nur eine moderne Messeinrichtung je Gateway besitzt, sollen sie gemäß Gesetzentwurf nur die teuerste Komponente bezahlen. Das betrifft z. B. Gewerbe- und Industriekunden mit mehreren Messeinrichtungen sowie EEG-Anlagenbetreiber mit Eigenstromversorgung. Die kostenlose Bereitstellung von Messeinrichtungen ist jedoch nicht sachgerecht.
- Schon heute in großen Stückzahlen eingebaute digitale Zähler sollten als moderne Messeinrichtungen anerkannt werden, wenn bereits eine Verbrauchsvisualisierung ermöglichen und zu intelligenten Messsystemen aufgerüstet werden können.

Um die Wirtschaftlichkeit des Rollouts sicherzustellen, muss es dabei bleiben, dass Verbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch über 6.000 kWh den Einbau intelligenter Messsysteme nicht ablehnen können. Sonst gehen Größenvorteile verloren und der Rollout wird teurer. Desweiteren würde ein Wahlrecht des Kunden zu erheblichem administrativen Abwicklungsaufwand führen. Außerdem belastet der Gesetzentwurf die Netzbetreiber finanziell durch den vorzeitigen Ausbau heute eingesetzter Zähler. Hierfür sowie für die Anfangsinvestitionen durch den Aufbau der IT-Systeme und Prozesse muss eine Refinanzierung durch die Regulierung gewährleistet werden.

2. Aufgaben der Verteilernetzbetreiber

Die Energiewende findet dezentral im Verteilernetz statt. Ihre Umsetzung betrifft, wie der Rollout neuer intelligenter Messtechnik (wie intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen) schon heute, vor allem die VNB. Intelligente Messsysteme sollen hierbei künftig ein wichtiger Baustein für die sichere und standardisierte Kommunikation in den Energienetzen sein. Sie sollen helfen, den Strom aus Erneuerbaren Energien besser in den Strommarkt zu integrieren und letztlich Angebot und Nachfrage effizient in Einklang zu bringen. Die VNB nehmen im Rahmen des Daten- und Bilanzkreismanagements wesentliche Aufgaben wahr. Sie verantworten die Plausibilitätsprüfung von Energiemessdaten einschließlich der bilanz- und abrechnungsrelevanten Daten und stellen durch Vorverdichtung/Aggregation das konsistente Management aller für den Energiemarkt wichtigen Daten sicher. Auch dadurch tragen sie schon heute maßgeblich dazu bei, die Versorgungssicherheit in einem zunehmend dezentralen Energiesystem zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf überträgt die Verantwortlichkeit für die Vorverdichtung von Einzelmesswerten aus intelligenten Messsystemen den ÜNB. Für Anlagen mit modernen Messeinrichtungen und herkömmlichen Zähler soll diese Aufgabe hingegen dauerhaft bei den VNB verbleiben.

Der BDEW lehnt diesen Änderungsvorschlag im Gesetzentwurf ab und spricht sich dafür aus, die bewährte und effiziente Aufgabenverteilung auch mit moderner Messtechnik grundsätzlich beizubehalten und weiterzuentwickeln. Ein konkreter Änderungsvorschlag liegt der Stellungnahme bei (Anlage). Die Prozesse zur Abwicklung der Bilanzierung haben sich im Markt bewährt und entsprechen der Logik der dezentralen Energiewende. Die geplante Aufgabenverlagerung verursacht nicht nur den Neuaufbau einzelner, sondern eine komplette Dopplung von Prozessen, da die Aufgabe der Aggregation für Anlagen mit modernen Messeinrichtungen und herkömmlichen Zählern ohnehin dauerhaft bei den VNB verbleiben soll. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Doppelung erhöht sowohl die Komplexität als auch die Kosten.

Das Gesetz geht davon aus, dass das Smart-Meter-Gateway geprüfte und validierte (plausibilisierte) Daten sternförmig an alle berechtigten Marktteilnehmer zur unmittelbaren weiteren Verwendung versendet. Die Datenprüfung und die Ersatzwertbildung setzen detaillierte Kenntnis über den Kunden und die örtlichen Gegebenheiten voraus. Nicht geprüfte Rohdaten könnten die berechtigten Empfänger (z. B. Netzbetreiber zur Netzentgeltabrechnung, Lieferanten zur Abrechnung des Lieferverhältnisses und ÜNB zur Bilanzkreisabrechnung) nicht verwenden. Plausibilisierte Daten können in der Praxis – anders als es der Gesetzestext derzeit vorsieht – vorerst nicht direkt vom Smart-Meter-Gateway versandt werden. Vorausset-

zung wäre, dass die Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik diese Funktionalität (BSI) vorsieht. Dies ist bisher nur rudimentär der Fall. Nach den Aussagen der Gerätehersteller wird die Plausibilisierung innerhalb des Smart-Meter-Gateway zumindest in der ersten Generation der Smart-Meter-Gateways nicht möglich sein. Die Prüfung der Einzeldaten durch die ÜNB würde deshalb zu erheblichem Abstimmungsaufwand, zu Dateninkonsistenzen und Ineffizienzen führen, da der ÜNB die notwendige Kenntnis über den Kunden und die Anlage nicht hat.

3. Kundenakzeptanz

Um Akzeptanz für die Digitalisierung zu schaffen, sollten Endkunden volle Wahlfreiheit bezüglich ihrer Verträge haben. Der Gesetzentwurf sieht jedoch weitgehende Befugnisse für Anschlussnehmer – z.B. Vermieter – vor und schränkt das individuelle Auswahlrecht der Anschlussnutzer – z.B. Mieter – ein. Danach ist vorgesehen, dass Anschlussnehmer direkten Einfluss auf bestehende Verträge der Endkunden ausüben und Verträge des Messstellenbetriebs vorzeitig kündigen können. Dies reduziert die Produkt- und Anbietervielfalt erheblich. Die Wünsche der Anschlussnutzer müssen stets Vorrang haben.

4. Information der Lieferanten und Netzbetreiber

Lieferanten und Netzbetreiber, die für den Messstellenbetrieb an der jeweiligen Messstelle nicht zuständig sind, müssen außerdem frühzeitig über den Gerätewechsel beim Anschlussnutzer informiert werden. Der Lieferant muss in der Lage sein, zeitgleich zum Rollout ein den veränderten Bedingungen bei der Messung angepasstes Produkt anzubieten. Voraussetzung dafür ist, dass auch der Netzbetreiber jeweils frühzeitig informiert ist, wenn er nicht selbst als Messstellenbetreiber tätig wird.

5. Technik und Marktprozesse

Aufgrund der Neuordnung im Messwesen sind umfassende Anpassungen der Marktprozesse und der damit verbundenen Datenformate erforderlich. Der Gesetzentwurf sieht den Rolloutstart für das Jahr 2017 vor. Zu diesem Zeitpunkt wird die Anpassung der Prozesse noch nicht abgeschlossen sein. Außerdem sind sowohl intelligente Messsysteme als auch die Steuerbox für die Steuerung z.B. von EEG-Anlagen sicherheitstechnisch noch nicht abschließend definiert.

Daher muss genügend Zeit eingeplant werden, um einen sinnvollen Übergang vom alten auf das neue System zu ermöglichen und der Rollout neuer Messtechnik sollte erst beginnen, wenn die Funktionalitäten nutzbar und die Prozesse definiert sind.

Änderungsvorschläge zu § 66 und 67 MsbG-E zur Aufgabenverteilung zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern

Der Gesetzentwurf überträgt im Ergebnis die Verantwortlichkeit für die Vorverdichtung von Einzelmesswerten aus intelligenten Messsystemen den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB). Für Anlagen mit modernen Messeinrichtungen (digitalen Zählern) und herkömmlichen Zählern soll diese Aufgabe dauerhaft bei den Verteilernetzbetreibern (VNB) verbleiben.

Der BDEW lehnt diesen Änderungsvorschlag im Gesetzentwurf ab und spricht sich dafür aus, die bewährte und effiziente Aufgabenteilung zwischen ÜNB und VNB grundsätzlich beizubehalten und weiterzuentwickeln, auch wenn die moderne Messtechnik zukünftig neue Möglichkeiten der Datenübermittlung eröffnen kann. Alle Marktteilnehmer müssen dabei selbstverständlich die zur Bewältigung ihrer Aufgaben benötigten Daten zu dem jeweils angeforderten Zeitpunkt (z.B. online und in Echtzeit) erhalten.

Dies müssen auch die Prozesse zur Datenkommunikation gewährleisten. Dazu gehören auch die Prozesse zur Abwicklung der Bilanzierung. Sie sind schon heute im Markt erprobt und etabliert. Vor allem aber entsprechen diese Prozesse der Logik der Energiewende. Die Energiewende findet dezentral im Verteilernetz statt. Ihre Umsetzung betrifft - wie der Rollout neuer intelligenter Messtechnik - in erster Linie die VNB. Dieser Verantwortung der VNB wird der Gesetzentwurf nicht gerecht.

Die VNB nehmen im Rahmen des Daten- und Bilanzkreismanagements wesentliche Aufgaben wahr. Sie verantworten die Plausibilitätsprüfung von Energiemessdaten einschließlich der bilanz- und abrechnungsrelevanten Daten und stellen durch Vorverdichtung/Aggregation das konsistente Management aller für den Energiemarkt wichtigen Daten sicher. Auch dadurch tragen sie maßgeblich dazu bei, die Versorgungssicherheit in einem zunehmend dezentralen Energiesystem zu gewährleisten. Die geplante Aufgabenverlagerung verursacht nicht nur den Neuaufbau einzelner, sondern eine komplette Dopplung praktisch aller Prozesse, da die Aufgabe der Aggregation für Anlagen mit modernen Messeinrichtungen und herkömmlichen Zählern ohnehin dauerhaft bei den VNB verbleiben soll. Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Doppelung erhöht sowohl die Komplexität als auch die Kosten. Darüber hinaus wäre die Versendung von validierten Daten aus dem Gateway direkt an alle Berechtigten eine grundlegende Voraussetzung für die Übertragung der Vorverdichtung/Aggregation an die ÜNB. Jedenfalls mit der ersten Generation der Smart-Meter-Gateways wird die im Gesetzentwurf vorausgesetzte automatische Prüfung und Validierung (Plausibilisierung) aller Daten im Smart-Meter-Gateway und die direkte Versendung dieser Daten über das Smart-Meter-Gateway praktisch nicht möglich sein.

1 Änderungsvorschlag zu § 67 MsbG-E:

Der BDEW schlägt folgende Änderung in § 67 MsbG-E zur Messwertnutzung zu Zwecken des ÜNB vor:

- a) § 67 Absatz 1 Nr. 6 wird gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Nummern wird angepasst.
- b) § 67 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden gestrichen.
- c) § 67 Absatz 2 Nr. 3 wird § 67 Absatz 2 Nr. 1 (neu).

Begründung

Die Änderung dient im Zusammenspiel mit der vorgeschlagenen Änderung des § 66 Absatz 1 Nummer 7 MsbG-E und den Änderungen des § 66 Absatz 2 MsbG-E dem Erhalt eines einheitlichen im Markt etablierten und bewährten Verfahrens zur Weitergabe von Bilanzkreissummenzeitreihen zum Zwecke der Bilanzkreisabrechnung. Sie verringert die Komplexität der Abrechnungs- und Clearingprozesse und dient somit einer effizienten und kostengünstigen Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung. Dabei ist sicherzustellen, dass die ÜNB alle Daten erhalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

2 Änderungsvorschläge zu § 66 MsbG-E

2.1 Ergänzung von § 66 Absatz 1 Nr. 1 MsbG-E

Der BDEW schlägt vor, § 66 Absatz 1 Nr. 1 wie folgt zu ergänzen:

1. **„Kalkulation der Netzentgelte und Durchführung der Netznutzungsabrechnung, weiterer Netzdienstleistungen sowie Erfüllung der Pflichten aus §§ 20, 27 und 28 StromNEV.“**

2.2 Änderung von § 66 Absatz 1 Nr. 7 MsbG-E

Der BDEW schlägt vor, in § 66 Absatz 1 Nr. 7 MsbG-E die Worte zu streichen: „...in den Fällen die nicht von § 67 Absatz 1 Nummer 6 erfasst sind“.

7. **Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten zu Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung ~~in den Fällen, die nicht von § 67 Absatz 1 Nummer 6 erfasst sind,~~**

2.3 Einfügung neuer Nummern 10 bis 12 in § 66 Absatz 1 MsbG-E

Der BDEW schlägt vor, in § 66 Absatz 1 Nr. 9 MsbG-E folgende Nr. 10 bis 12 (neu) einzufügen.

- 10.(neu) **die Abrechnung individueller Netzentgelte nach § 19 StromNEV,**
- 11.(neu) **die Pflichten, die sich aus der Umsetzung des § 12 Absatz 4 Energiewirtschaftsgesetz [Energieinformationsnetz] ergeben werden,**
- 12.(neu) **die Erfüllung der Pflichten aus § 10 StromNZV [Führen eines Bilanzkreises für Verlustenergie], § 12 Absatz 3 StromNZV [Führen des Differenzbilanzkreises] sowie § 11 StromNZV [Führen des Bilanzkreis für Energien nach dem Er-**

neuerbare-Energien-Gesetz] soweit der Netzbetreiber solche Bilanzkreise tatsächlich führt.

Begründung

Zur Änderung und Ergänzung von § 66 Absatz 1 Nr. 1 MsbG-E

Die jährlich durchzuführende Kalkulation der Netzentgelte nach § 17 ARegV i.V.m. den §§ 20, 27 und 28 der Stromnetzentgeltverordnung stellt einen komplexen und datenintensiven Prozess dar. Um diese Aufgabe zu erfüllen, benötigen die Netzbetreiber deutlich mehr (Einzel-)daten, d.h. Lastgänge, als dies mit Blick auf die Abrechnung der Netzentgelte gegenüber einem bestimmten Netznutzer der Fall ist. Insofern stellt die Vorschrift sicher, dass den Netzbetreibern ein Erfüllen ihrer Pflichten auch datenschutzrechtlich ermöglicht wird.

Zur Änderung von § 66 Absatz 1 Nr. 7 MsbG-E

Die Änderung dient dem Erhalt eines einheitlichen im Markt etablierten und bewährten Verfahrens zur Weitergabe von Bilanzkreissummenzeitreihen zum Zwecke der Bilanzkreisabrechnung. Sie verringert die Komplexität der Abrechnungs- und Clearingprozesse und dient somit einer effizienten und kostengünstigen Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung.

Zu § 66 Absatz 1 Nr. 10 (neu) MsbG-E

Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit schaffenden Klarstellung. Zur Bestimmung individueller Netzentgelte nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung und weiterer Pflichten, die dem Netzbetreiber i.V.m. der fraglichen Vorschrift erwachsen, ist eine Verarbeitung individueller, d.h. nur den fraglichen Netznutzer, ggf. an mehreren Messstellen betreffender (Mess-)Daten erforderlich. Da es sich bei § 66 Absatz 1 um eine abschließende Liste handelt, sollte die Pflicht klarstellend genannt werden, auch wenn diese bereits durch § 50 Absatz 1 Nr. 3 als abgedeckt betrachtet werden könnte. Insofern stellt die Vorschrift sicher, dass den Netzbetreibern ein Erfüllen ihrer Pflichten auch spezialgesetzlich ermöglicht wird.

Zu § 66 Absatz 1 Nr. 11 (neu) MsbG-E

Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit schaffenden Klarstellung und hat vorausschauenden Charakter. Im Rahmen der Umsetzung von § 12 Absatz 4 EnWG finden derzeit umfangreiche Verhandlungen zwischen der Bundesnetzagentur und den beteiligten Unternehmen (ÜNB Strom und VNB Strom) über die Ausgestaltung des sog. „Energieinformationsnetz“ statt. Im Rahmen dieses Prozesses sind Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 66 Absatz 1 Nr. 9 zu erwarten; in Teilen könnte es aber auch zu entsprechenden Selbstverpflichtungen der betroffenen Unternehmen zu einem Informationsaustausch kommen. Die Vorschrift stellt sicher, dass solche sektoralen Vereinbarungen soweit sie das „Energieinformationsnetz“ betreffen und unter Moderation der Bundesnetzagentur geschlossen werden, möglich und umsetzbar bleiben.

Zu § 66 Absatz 1 Nr. 12 (neu) MsbG-E

Netzbetreiber, an deren Netz mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, werden im Rahmen der Stromnetzzugangsverordnung besondere Pflichten

aufgegeben. Diese betreffen vor allem das Führen eines Differenzbilanzkreises, eines Bilanzkreises für Verlustenergie und eines Bilanzkreises, der die Einspeisung aus Erneuerbaren Energien umfasst. Diese Bilanzkreise lassen sich nur führen, wenn dem betroffenen Netzbetreiber jedenfalls auch umfangreiche (Einzel-)Daten, d.h. Lastgänge, vorliegen. Da nur ein Teil insbesondere der VNB von dieser Pflicht betroffen ist und es sich bei § 66 Absatz 1 MsbG-E um eine abschließende Liste handelt, sollte die Pflicht klarstellend genannt werden, auch wenn diese bereits durch § 50 Absatz 1 Nr. 3 MsbG-E als abgedeckt betrachtet werden könnte. Insofern stellt die Vorschrift sicher, dass den Netzbetreibern ein Erfüllen ihrer Pflichten auch spezialgesetzlich ermöglicht wird.

3 Änderungsvorschläge zu § 66 Absatz 2 Nummer 2 MsbG-E

- a) Der BDEW schlägt vor, in § 66 Absatz 2 Nummer 2 MsbG-E die Worte „in den Fällen, die nicht von § 67 Absatz 1 Nummer 6 MsbG-E erfasst sind“ zu streichen.

2. dem Bilanzkoordinator für den in § 67 Absatz 1 Nummer 7 genannten Zweck Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet in den Fällen, die nicht von § 67 Absatz 1 Nummer 6 erfasst sind.

- b) Der BDEW schlägt vor, folgende Nr. 3 in § 66 Abs. 2 MsbG-E neu einzufügen:

3. (neu) täglich für den Vortag für die Messwerte nach Absatz 1 Nummer 7 den Bilanzkreisverantwortlichen zu Zwecken der Bilanzkreisbewirtschaftung die aus den Messwerten aggregierten Summenzeitreihen für den jeweiligen Bilanzkreis und dem Bilanzkreiskoordinator (Übertragungsnetzbetreiber) für die Bilanzkoordination.

- c) Aus § 66 Absatz 2 Nr. 3 (alt) MsbG-E wird neu § 66 Absatz 3 Nr. 4 (neu) MsbG-E

Begründung

Die Änderung in § 66 Absatz 2 Nr. 2 MsbG-E dient im Zusammenspiel mit der vorgeschlagenen Änderung des § 67 Absatz 1 Nummer 6 MsbG-E und der Streichung des § 67 Absatz 1 Nummer 7 MsbG-E dem Erhalt eines einheitlichen im Markt etablierten und bewährten Verfahrens zur Weitergabe von Bilanzkreissummenzeitreihen zum Zwecke der Bilanzkreisabrechnung. Sie verringert die Komplexität der Abrechnungs- und Clearingprozesse und dient somit einer effizienten und kostengünstigen Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung.

In § 67 Absatz 2 Nr. 2 MsbG-E wird der Nutzungszweck - wie bisher etabliert - beim VNB angeordnet. Die Frist, in der der ÜNB die Summenzeitreihen erhält verkürzt der Vorschlag auf täglich. Damit können etablierte Prozesse genutzt und die Datenbereitstellung verbessert werden.